



## ORDNUNG ZUR ERLANGUNG DES LIZENTIATS IM FACH KATHOLISCHE THEOLOGIE

der

**Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar**

**Theologische Fakultät**

**vom 14. November 2017**

### PRÄAMBEL

Der Fakultätsrat der Theologischen Fakultät der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar hat am 14. Februar 2016 entsprechend den Richtlinien der Apostolischen Konstitution „Sapientia Christiana“ Papst Johannes Pauls II. vom 15. April 1979, den seither erlassenen Verordnungen der Kongregation für das Katholische Bildungswesen und deren partikularrechtlichen Umsetzungen für die deutschen theologischen Fakultäten die folgende Lizentiatsordnung beschlossen.

Nach erfolgter Prüfung und Genehmigung durch den Magnus Cancellarius am 14. Februar 2017 hat die Kongregation für das Katholische Bildungswesen am 6. April 2017 die Approbation erteilt. Die Ordnung wurde dem Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 21. Juni 2017 angezeigt.

### § 1

#### **Zweck des Lizentiats**

- (1) Die Hochschule verleiht aufgrund einer nach dieser Studien- und Prüfungsordnung bestandenen Lizentiatsprüfung den akademischen Grad eines Lizienten oder einer Lizientin der Katholischen Theologie (Lic. theol.).

- (2) Mit der Lizentiatsarbeit und der Abschlussprüfung soll der Nachweis erbracht werden, dass der Bewerber oder die Bewerberin über vertiefte Kenntnisse in einer theologischen Teildisziplin verfügt und besonders befähigt ist, selbstständig in dieser Teildisziplin wissenschaftlich zu arbeiten.
- (3) Die Verleihung setzt ein Aufbaustudium von in der Regel vier Semestern im Fach Katholische Theologie mit einer Spezialisierung in einem an der Fakultät gelehrt philosophisch-theologischen Schwerpunkt (vgl. § 6 Abs. 2) voraus.

## **§ 2**

### **Professorium**

- (1) Für alle den Erwerb des Lizentiats betreffenden Fragen ist das Professorium zuständig.
- (2) Dieses besteht aus den aktiven Professoren oder Professorinnen und Juniorprofessoren oder Juniorprofessorinnen der Theologischen Fakultät.
- (3) Den Vorsitz führt der Dekan oder die Dekanin bzw. im Verhinderungsfall der Prodekan oder die Prodekanin.
- (4) Das Professorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Entscheidungen des Professoriums werden mit absoluter Mehrheit gefällt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Mitglieder des Professoriums sind durch schriftliche Einladungen, die sieben Tage vor den Beratungen zuzustellen sind, über die Beratungsgegenstände zu unterrichten.
- (6) Das Professorium trägt dafür Sorge, dass im Rahmen des Zulassungsverfahrens und des Studiums die besonderen Belange von Studierenden mit Behinderungen zur Wahrung ihrer Chancengleichheit gemäß § 26 Abs. 4 Hochschulgesetz berücksichtigt werden.

- (7) Bei mündlichen Prüfungen hat das Professorium auf Antrag der Studierenden sicherzustellen, dass die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule teilnahmeberechtigt ist.

### **§ 3**

#### **Bewerbung**

- (1) Die Bewerbung für das Lizentiat in Katholischer Theologie ist an den Dekan oder die Dekanin der Theologischen Fakultät schriftlich einzureichen.
- (2) Dem Bewerbungsgesuch sind beizufügen:
- a. Ein Lebenslauf und zwei Passbilder;
  - b. der Nachweis eines ordnungsgemäßen Studiums in Katholischer Theologie;
  - c. das Zeugnis über die bestandenen theologischen Abschlussprüfungen;
  - d. die Empfehlung des Höheren Oberen bei Mitgliedern von Instituten des geweihten Lebens bzw. der Gesellschaften apostolischen Lebens, die Empfehlung des zuständigen kirchlichen Ordinarius bei Klerikern, die Empfehlung eines Geistlichen bei Laien;
  - e. ein polizeiliches Führungszeugnis;
  - f. eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Erfolg der Bewerber oder die Bewerberin sich bereits einer anderen kirchlichen Lizentiatsprüfung unterzogen hat.

### **§ 4**

#### **Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Die Zulassung als Bewerber oder Bewerberin setzt voraus:
- a. Den Abschluss des theologischen Vollstudiums (Diplom-Theologie oder Magister Theologiae) an einer deutschsprachigen Fakultät oder einer kirchlichen theologischen Fakultät im Geltungsbereich der Lissabon-Konvention mindestens mit der Note „befriedigend“ (3,0);

- b. oder ein Lehramtsstudium in katholischer Religionslehre mit besonders qualifiziertem Abschluss, also in der Regel die erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien im Fach Katholische Religionslehre oder den Abschluss Master of Education (M.Ed.) mit dem Fach Katholische Religionslehre oder ein anderer Master- oder Magister-Abschluss mit dem Hauptfach oder Schwerpunkt Katholische Theologie mindestens mit der Note „gut“ (1,6 – 2,5);
  - c. oder ein im Ausland erworbener Abschluss in Katholischer Theologie, dessen Äquivalenz mit dem theologischen Vollstudium vom Dekan oder der Dekanin der Theologischen Fakultät festzustellen ist; gegebenenfalls sind Ergänzungsprüfungen nach § 4 (2) abzulegen.
- (2) Ein Absolvent / eine Absolventin eines Studiengangs nach § 4 (1) b muss Ergänzungsprüfungen in den theologischen Pflichtfächern ablegen, die in den Vorstudien nicht ausreichend berücksichtigt wurden, so dass seine / ihre Studienleistungen dem Umfang des theologischen Vollstudiums entsprechen. Umfang und Inhalt der im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens zu erbringenden Leistungen, deren Bewertung und Bestehensregelungen orientieren sich an der geltenden Prüfungsordnung des Studienganges Katholische Theologie mit dem Studienabschluss Magister Theologiae und insbesondere an den §§ 11, 14, 16 und 17 dieser Prüfungsordnung. Die erbrachten sowie ergänzenden Studien- und Prüfungsleistungen sind vom Dekan oder der Dekanin festzulegen und schriftlich im Einzelnen zu dokumentieren.
- (3) Weitere Zulassungsvoraussetzungen sind:
- a. Kenntnis der deutschen Sprache gemäß den kirchlichen und staatlichen Vorgaben;
  - b. Kenntnisse in klassischen Sprachen:  
Für Lizentiatsvorhaben in allen Fächern Kenntnisse des Lateinischen, die den Bewerber befähigen, die Prüfungstexte aus der Ursprache zu übersetzen und die durch das Latinum oder eine damit gleichwertige Prüfung nachgewiesen sind, wenn eines der folgenden Fächer als Fach der

Lizentiatsarbeit gewählt wird: Exegese und Hermeneutik des Alten Testaments, Exegese und Hermeneutik des Neuen Testaments, Alte Kirchengeschichte und Patrologie, Mittlere und Neue Kirchengeschichte, Dogmatik, Kirchenrecht, Liturgiewissenschaft, Philosophisch-theologische Propädeutik, Fundamentaltheologie, Moraltheologie, Christliche Sozialwissenschaften, Pastoraltheologie, Religionspädagogik / Didaktik des Religionsunterrichts;

Kenntnisse des Griechischen, die den Bewerber befähigen, die Prüfungstexte aus der Ursprache zu übersetzen und die durch das Graecum oder eine damit gleichwertige Prüfung nachgewiesen sind, wenn eines der folgenden Fächer als Fach der Lizentiatsarbeit gewählt wird: Exegese und Hermeneutik des Alten Testaments, Exegese und Hermeneutik des Neuen Testaments, Alte Kirchengeschichte und Patrologie, Dogmatik, Philosophisch-theologische Propädeutik;

Kenntnisse des Hebräischen, die den Bewerber befähigen, die Prüfungstexte aus der Ursprache zu übersetzen und die durch das Hebraicum oder eine damit gleichwertige Prüfung nachgewiesen sind, wenn eines der folgenden Fächer als Fach der Lizentiatsarbeit gewählt wird: Exegese und Hermeneutik des Alten Testaments und Exegese und Hermeneutik des Neuen Testaments;

## § 5

### **Annahme als Bewerber oder Bewerberin für das Lizentiat und Betreuungsvereinbarung**

- (1) Die Annahme als Kandidat oder Kandidatin für das Lizentiat erfolgt innerhalb von fünf Monaten nach der Bewerbung durch das Professorium.
- (2) Dazu muss ein Exposé über die geplante Lizentiatsarbeit vorgelegt werden, das über Thema, Methode und geplante Arbeitsschritte informiert.

- (3) In einer Betreuungsvereinbarung zwischen der Hochschule und dem Bewerber oder der Bewerberin sind die jeweiligen Rechte und Pflichten zu regeln. Im Einzelnen sind darin aufzunehmen:
- a. Die Verpflichtung des Bewerbers oder der Bewerberin auf die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis;
  - b. das Thema der Lizentiatsarbeit;
  - c. die voraussichtliche Dauer des Lizentiatsstudiums, das in der Regel zwei Jahre nicht überschreiten sollte;
  - d. die zu erbringenden studienbegleitenden Leistungen des Kandidaten oder der Kandidatin;
  - e. die finanziellen Möglichkeiten des Kandidaten oder der Kandidatin;
  - f. die Möglichkeit der Beschwerdeführung beim Ombudsbeauftragten der Fakultät sowie der Auflösung des Betreuungsverhältnisses durch den Kandidaten oder die Kandidatin beziehungsweise bei wissenschaftlichem Fehlverhalten durch die Hochschule.
- (4) Das Professorium bestimmt einen Moderator oder eine Moderatorin aus den Reihen der Professoren / Professorinnen, Juniorprofessoren / Juniorprofessorinnen, Honorarprofessoren / Honorarprofessorinnen oder Privatdozenten / Privatdozentinnen.
- (5) Die Anfertigung der Lizentiatsarbeit kann in einer anderen Sprache als der deutschen erfolgen, wenn die Betreuung in dieser Sprache gesichert ist.

## **§ 6**

### **Strukturierende Elemente des Aufbaustudiums**

- (1) Das Aufbaustudium dient der Vertiefung der theologischen Kompetenzen und der Spezialisierung in einer theologischen Teildisziplin entsprechend dem spezifischen Lehr- und Forschungsprofil der Hochschule mit ihren beiden Fakultäten Katholische Theologie und Pflegewissenschaft.
- (2) Die Schwerpunktbereiche sind:

- a. Biblische Theologie (Biblische Einleitungswissenschaft, Exegese des Alten Testaments, Exegese des Neuen Testaments),
  - b. Historische Theologie (Alte Kirchengeschichte und Patrologie, Mittlere und Neue Kirchengeschichte),
  - c. Systematische Theologie (Fundamentaltheologie, Dogmatik, Moraltheologie, Sozialethik),
  - d. Praktische Theologie (Kirchenrecht, Pastoraltheologie, Pastoralpsychologie, Religionspädagogik, Liturgiewissenschaft, Missionswissenschaft),
  - e. Philosophie (Geschichte der Philosophie, Religionsphilosophie, Systematische Philosophie, Anthropologie und Ethik).
- (3) Während des Aufbaustudiums sind studienbegleitende Leistungen durch die Vorlage von mindestens vier qualifizierten Seminararbeiten in den für die Lizentiatstsprüfung gewählten Haupt- und Nebenfächern, davon sind zwei im Hauptfach und zwei in den Nebenfächern im Umfang von 40 ECTS-Leistungspunkten, zu erbringen. Dazu gehören auch Veranstaltungen in Wissenschaftstheorie, -didaktik und -vermittlung, Doktorandenkolloquien, internationale wissenschaftliche Workshops und Kongresse. Die qualifizierten Seminararbeiten sollen einen Umfang von 15 bis 20 Seiten, entsprechend ca. 27.000 bis 36.000 Zeichen inklusive Leerzeichen, haben, und in einer Bearbeitungszeit von zwei bis drei Monaten erstellt werden. Je Seminararbeit werden 10 ECTS-Leistungspunkte vergeben. Die Art und Weise der Studienleistungen und der Lehrveranstaltungen, die in der Betreuungsvereinbarung festzulegen sind, ist mit dem Betreuer oder der Betreuerin der Lizentiatsarbeit abzusprechen und schriftlich zu dokumentieren.

## **§ 7**

### **Lizentiatsarbeit**

- (1) Die Lizentiatsarbeit muss eine wissenschaftliche Arbeit sein, die die Fähigkeit des Verfassers oder der Verfasserin zeigt, wissenschaftliche Fragen selbstständig zu bearbeiten.

- (2) Die Lizentiatsarbeit soll einen Umfang von ca. 80 - 110 Seiten (ca. 150.000 – 200.000 Zeichen inklusive Leerzeichen) haben und in wissenschaftlicher Methode erstellt sein. Sie entspricht einem Workload von 60 ECTS-Leistungspunkten.
- (3) Die fertiggestellte Lizentiatsarbeit reicht der Kandidat oder die Kandidatin in vier gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form beim Dekan oder der Dekanin ein. Er / sie versichert in einer eidesstattlichen Erklärung, dass die wissenschaftliche Arbeit selbständig verfasst wurde, keine anderen als die von ihm oder ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und sämtliche Stellen, die aus dem Schrifttum wörtlich entnommen sind, als solche kenntlich gemacht wurden.
- (4) Der Moderator oder die Moderatorin gemäß § 5 (4) fertigt ein Gutachten über die Arbeit ein. Ein zweites Gutachten wird durch den Korreferenten oder die Korreferentin gemäß § 5 (4) erstellt, der oder die von der Dekanin oder dem Dekan ernannt wird. Jeder Gutachter oder jede Gutachterin gibt in der Regel innerhalb einer Frist von zwei Monaten ein schriftliches Gutachten ab.
- (5) Den Mitgliedern des Professoriums wird Gelegenheit gegeben, die Lizentiatsarbeit und die Gutachten einzusehen. Zu diesem Zweck werden die Unterlagen drei Wochen lang im Dekanat ausgelegt. Der Dekan oder die Dekanin setzt die Mitglieder des Professoriums vom Beginn der Auslegefrist in Kenntnis. Diese können innerhalb dieser Zeit schriftlich Stellung nehmen und auch eine von den Vorschlägen der Gutachter und Gutachterinnen abweichende Note vorschlagen. In diesem Fall kann der Dekan oder die Dekanin nach Rücksprache mit dem Professorium einen dritten Gutachter oder eine dritte Gutachterin bestellen.
- (6) Entspricht die eingereichte Lizentiatsarbeit nicht voll den in Abs. 1 genannten Kriterien, wird sie auf Vorschlag des Moderators oder der Moderatorin dem Kandidaten oder der Kandidatin zur Überarbeitung zurückgegeben.
- (7) Ist die eingereichte Lizentiatsarbeit mit erheblichen Mängeln behaftet, so wird sie abgelehnt. Die Entscheidung hierüber trifft das Professorium.
- (8) Der Kandidat / die Kandidatin kann auf Antrag ein Thema für eine zweite Lizentiatsarbeit erhalten. Der Antrag ist dem Dekan oder der Dekanin innerhalb von



zwei Monaten nach Erhalt der Mitteilung über die Ablehnung der Lizentiatsarbeit vorzulegen.

- (9) Im Falle der Ablehnung der zweiten Lizentiatsarbeit wird das Lizentiatsverfahren eingestellt. Die Entscheidung hierüber trifft das Professorium.

## **§ 8**

### **Benotung der Lizentiatsarbeit**

- (1) Die zur Annahme vorgeschlagene Lizentiatsarbeit ist mit folgenden Noten zu bewerten:
- Summa cum laude = sehr gut,
  - Magna cum laude = gut,
  - Cum laude = befriedigend,
  - Rite = ausreichend,
  - Insufficienter = ungenügend.
- (2) Zwischennoten (z.B. 1,7 oder 2,3) werden nicht von den Gutachtern und Gutachterinnen vergeben.
- (3) Die Note der Lizentiatsarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Gutachter und Gutachterinnen, wobei die Note des Moderators / der Moderatorin doppelt zählt.

## **§ 9**

### **Das Abschlusskolloquium**

- (1) Ist die Lizentiatsarbeit angenommen, lädt der Dekan oder die Dekanin den Kandidaten oder die Kandidatin spätestens innerhalb einer Frist von vier Wochen zum Abschlusskolloquium ein. Dieses findet als mündliche Prüfung statt.
- (2) Der Kandidat oder die Kandidatin wird von drei Professoren / Professorinnen geprüft. Einer von ihnen ist der Moderator / die Moderatorin der Lizentiatsarbeit, die beiden anderen können aus zwei anderen theologischen Schwerpunktbereichen gemäß § 6 (2) als die des Moderators / der Moderatorin frei gewählt werden.

- (3) Die mündliche Prüfung dauert 60 Minuten und besteht aus zwei Teilen:  
In den ersten 20 Minuten prüft der Moderator / die Moderatorin der Lizentiatsarbeit über die mit der Arbeit verbundene Thematik.  
Im zweiten Teil der Prüfung sollen die allgemeinen theologischen Kenntnisse des Bewerbers / der Bewerberin in den Fächern der beiden anderen Prüfer / Prüferinnen im Zusammenhang mit den zwei in § 6 (2) genannten Schwerpunktbereichen geprüft werden. Dieser Teil der Prüfung umfasst 40 Minuten.
- (4) Die Note des Abschlusskolloquiums errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der drei Prüfer / Prüferinnen. Für die Bewertung gelten die Noten „sehr gut“ (1) bis „ausreichend“ (4). Zur differenzierten Beurteilung können die Bewertungen auch durch Erniedrigen oder Erhöhen um 0,3 differenziert werden. Ausgeschlossen sind die Noten 0,7; 4,3 und 4,7. Bei einer Gesamtnote schlechter als 4,0 ist das Abschlusskolloquium nicht bestanden.

## **§ 10**

### **Die Wiederholung des Abschlusskolloquiums**

- (1) Das Abschlusskolloquium kann einmal wiederholt werden. Auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin kann das Professorium in besonders begründeten Ausnahmefällen eine zweite Wiederholung zulassen.
- (2) Für die Wiederholungsprüfungen gilt § 9 Abs. 2 - 4. Die Frist für die Wiederholungsprüfungen darf zwei Monate nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Prüfung nicht überschreiten.

## **§ 11**

### **Benotung**

- (1) Für die Benotung der Lizentiatsarbeit, der Prüfungsleistungen und die Bildung der Lizentiatsnote gelten folgende Werte: 1 - 1,5 = sehr gut; 1,6 - 2,5 = gut; 2,6 - 3,5 = befriedigend; 3,6 - 4,0 = ausreichend; ab 4,1 = ungenügend.

- (2) Bei der Lizentiatsabschlussnote wird die Lizentiatsarbeit (60 ECTS-Leistungspunkte) mit 60 %, das Abschlusskolloquium (20 ECTS-Leistungspunkte) mit 20 % und das arithmetische Mittel aus den Leistungsnachweisen des Aufbaustudiums (40 ECTS-Leistungspunkte) mit 20 % bewertet.
- (3) Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

## **§ 12**

### **Lizentiatsurkunde und Lizentiatszeugnis**

- (1) Nach Bestehen der Prüfungsleistungen werden dem Kandidaten / der Kandidatin die Lizentiatsurkunde und ein Lizentiatszeugnis mit dem Datum der letzten Prüfungsleistung ausgestellt.
- (2) Das Lizentiatszeugnis wird von dem Dekan / der Dekanin und dem Prodekan / der Prodekanin unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen und enthält die Einzelnoten, die ECTS-Leistungspunkte und die Fächer der Abschlussprüfung und der Studienleistungen sowie gegebenenfalls absolvierte Ergänzungsprüfungen.
- (3) Die Lizentiatsurkunde enthält Gesamtnote, Titel und Prädikat der Lizentiatsarbeit und die theologische Teildisziplin der Spezialisierung. Die Urkunde wird vom Moderator Generalis und Vizekanzler, dem Rektor und dem Dekan oder der Dekanin unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

## **§ 13**

### **Rücktritt, Täuschung und Widerruf**

- (1) Der Kandidat oder die Kandidatin kann bis zur Festsetzung des Termins für das Abschlusskolloquium ohne Angabe von Gründen vom Lizentiatsverfahren zurücktreten. Die Erklärung über den Rücktritt ist dem Dekan oder der Dekanin schriftlich mitzuteilen.
- (2) Erfolgt der Rücktritt nach Bekanntgabe des Termins für das Abschlusskolloquium ohne Angabe schwerwiegender Gründe oder erscheint der Bewerber / die

Bewerberin nicht zum angegebenen Prüfungstermin, gilt das Abschlusskolloquium als nicht bestanden.

- (3) Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (4) Das Professorium kann eine Prüfungsleistung für ungültig erklären, wenn sich vor Aushändigung der Urkunde herausgestellt hat, dass der Kandidat oder die Kandidatin sich einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass aus Gründen, die der Kandidat oder die Kandidatin zu vertreten hat, wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zum Lizentiatsverfahren irrtümlich angenommen worden sind.
- (5) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (5) bewertet.
- (6) Die Hochschule kann die Verleihung des Lizentiats widerrufen, wenn sich nach Aushändigung der Urkunde herausgestellt hat, dass der akademische Grad durch Täuschung erworben wurde.
- (7) Vor der Entscheidung nach den Absätzen 4 - 6 ist der Kandidat oder die Kandidatin zu hören.
- (8) Ist die Verleihung des Lizentiats widerrufen, so sind alle Urkunden über den Erwerb des Grades zurückzugeben.

## **§ 14**

### **Informationsrecht**

- (1) Der Kandidat oder die Kandidatin wird über Teilergebnisse des Lizentiatsverfahrens vor dem Abschluss unterrichtet.
- (2) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidat oder der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine oder ihre Lizentiatsarbeit, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; Auszüge und Abschriften dürfen angefertigt werden.

- (3) Die Lizentiatsarbeit, die Gutachten und die Protokolle der mündlichen Prüfung verbleiben in jedem Falle bei den Prüfungsakten.

## **§ 15**

### **Rechtsmittel**

Gegen ablehnende Entscheidungen im Lizentiatsverfahren sowie Entscheidungen gemäß § 13 können die Betroffenen innerhalb einer Frist von längstens vier Wochen nach Zugang der Entscheidung der Hochschule Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet das Professorium. Der Rekurs an den Großkanzler sowie den Heiligen Stuhl bleibt unbenommen (vgl. cann. 1732-1739 CIC).

## **§ 16**

### **Verfahrensregelung**

Über das Abschlusskolloquium, die Beratung des Professoriums und die Beratungen der Gutachter und Gutachterinnen sind Niederschriften anzufertigen, die die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse auszuweisen haben.

## **§ 17**

### **Gebühren**

Die Höhe der Gebühr für das Lizentiat wird durch die jeweils gültige Gebührenordnung festgelegt.

## **§ 18**

### **Inkrafttreten und Übergangsregelung**

- (1) Die Lizentiatsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Moderator Generalis und Vizekanzler und nach der Approbation durch die Kongregation für das Katholische Bildungswesen (Rom) am Tag nach der Veröffentlichung im

Mitteilungsblatt der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Lizentiatsordnung vom 1. Februar 1994 außer Kraft.

- (2) Für Bewerberinnen und Bewerber, die bei Inkrafttreten dieser Lizentiatsordnung die Zulassung zum Lizentiatsverfahren bereits beantragt haben, gelten die Bestimmungen der Lizentiatsordnung vom 1. Februar 1994. Auf Antrag an das Dekanat können sie nach der vorliegenden Lizentiatsordnung studieren.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die bei Inkrafttreten dieser Lizentiatsordnung bereits im Lizentiatsstudiengang eingeschrieben sind, können längstens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Lizentiatsordnung noch nach der Lizentiatsordnung vom 1. Februar 1994 studieren. Auf Antrag an das Dekanat können sie nach der vorliegenden Lizentiatsordnung studieren.

Vallendar, den 14. November 2017



Prof. Dr. Dr. Holger Zaborowski  
Rektor der Phil.-Theol. Hochschule Vallendar



Prof. Dr. Margareta Gruber OSF  
Dekanin der Theologischen Fakultät